

# Entgeltordnung für die Kommunale Statistikstelle der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

in der Fassung vom 25. September 2018

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Entgeltordnung für die Kommunale Statistikstelle der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 18. Oktober 2006;
- b) Erste Änderung der Entgeltordnung für die Kommunale Statistikstelle der Hansestadt Rostock vom 11. April 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2013;
- c) Zweite Änderung der Entgeltordnung für die Kommunale Statistikstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 25. September 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 4. Oktober 2018.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gegenstand, Höhe der Entgelte, Zahlungspflichtige und Fälligkeit	1
§ 2 Befreiung von Entgelten	2

## § 1 Gegenstand, Höhe der Entgelte, Zahlungspflichtige und Fälligkeit

„(1) Die Kommunale Statistikstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt für den Verkauf des Statistischen Jahrbuches (Druckexemplar) folgendes Entgelt:

	<b>Gedruckte Ausgabe</b>
Statistisches Jahrbuch	30,00 EUR.“

(2) Das Statistische Jahrbuch und weitere Veröffentlichungen werden im Internet kostenlos als Download zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer Leistungen der Kommunalen Statistikstelle veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.

(4) Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung fällig.

(5) Bei gewünschter Postzustellung trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Portokosten.

(6) Durch Geldinstitute erhobene Überweisungsgebühren im Zuge der Begleichung von Forderungen der Kommunalen Statistikstelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

## § 2 Befreiung von Entgelten

(1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;

soweit die beanspruchte Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den genannten Institutionen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, das Entgelt Dritten aufzuerlegen.

(2) Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Studentinnen und Studenten werden für Bildungszwecke kostenlos Ausleihexemplare für maximal 14 Tage zur Verfügung gestellt.